

RAK.erhebungssystem

Erhebung der Verpflichtetenkriterien nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG)

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Telefon (030) 306931-0

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- ▶ Sie müssen die Erhebung persönlich durchführen.
- ▶ Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr 2018; alle Fragen beziehen sich auf den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018.
- ▶ Ihre Angaben im Erhebungsbogen werden erst vollständig übermittelt, wenn Sie die Erhebung am Ende mit "Beenden" abschließen. Solange die Erhebung nicht abgeschlossen ist, können Sie sie bearbeiten und die Erhebung mit Ihrem Zugangsschlüssel auch zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen und abschließen.
- ▶ Bitte beachten Sie die im Anschreiben angegebenen Frist, binnen derer der Erhebungsbogen übermittelt werden muss.
- ▶ Am Ende der Erhebung haben Sie die Möglichkeit, den Erhebungsbogen samt Ihrer Antworten auszudrucken oder abzuspeichern.

RAK.erhebungssystem

Ihre Zulassung

Sind Sie als niedergelassener Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwalt zugelassen?

Niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt

RAK.erhebungssystem

Ihre Tätigkeit als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Nachfolgende Angaben beziehen Sie ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, auch wenn Sie daneben noch als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen sein sollten. Sofern Sie in mehreren, voneinander unabhängigen Kanzleien tätig sind (sog. "weitere Kanzleien", vgl. § 27 BRAO), beziehen sich die Fragestellungen auf alle diese Tätigkeiten in der Zusammenschau.

Haben Sie im Erhebungszeitraum (2018) für Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitgewirkt?

- Kauf oder Verkauf von Immobilien

Hierunter fällt jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge, auch im Rahmen eines "Share Deals", Bauträgerverträge etc.). Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. hinsichtlich Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen).

Immobilientransaktionen im Rahmen familienrechtlicher Angelegenheiten, Testamenten und Erbverträgen oder im Rahmen von Nachlassauseinandersetzungen werden nicht erfasst.

Nein

Ja

- Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben

Hierunter fällt der Unternehmenskauf/-verkauf in Form des Kaufs und Verkaufs von Wirtschaftsgütern (Asset Deal). Die Mitwirkung bei Anteilskauf- und -übertragungsverträgen (Share Deal) fällt dann unter dieses Kriterium, wenn der Käufer durch die Transaktion die einfache Kapital- oder Stimmenmehrheit in der Zielgesellschaft erlangt.

Nein

Ja

- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten

Hierunter fällt die Mitwirkung an jedweder Vermögensverwaltung für den Mandanten, sei es in Form der rechtlichen Begleitung der Vermögensverwaltung des Mandanten (Beratung bei der Eigenverwaltung des Mandanten) oder als Treuhänder für den Mandanten (Fremdverwaltung). Der Begriff der Eigenverwaltung ist weit auszulegen und umfasst auch die Mitwirkung an Finanztransaktionen des Mandanten. Bei Rechtsanwälten fällt unter die Fremdverwaltung jede längerfristige Verwaltung fremder Gelder oder sonstiger Vermögenswerte auf einem Anderkonto oder in einem Anderdepot. Lediglich durchlaufende Gelder, etwa der vom Haftpflichtversicherer auf das Anderkonto überwiesene Schadensersatz, der sogleich an den Mandanten weitergeleitet wird, werden nicht "verwaltet". In Anlehnung an die Monatsfrist des § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA ist bis zu einem Zeitraum von einem Monat zwischen Eingang des Fremdgeldes und Weiterleitung des Fremdgeldes an den Mandanten noch von einer Durchleitung auszugehen.

Nein

Ja

- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten

Diese Fallgruppe erfasst jede Form der Treuhänderschaft durch Rechtsanwälte für ihre Mandanten in Bezug auf Kontoeröffnung und -führung.

Nein

Ja

- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel

Hierzu zählt die Beratung bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen.

Nein

Ja

- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen

Diese Fallgruppe betrifft insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitreichend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft (z.B. arbeitsrechtliche Vertretung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Nr. 10 GwG genannten Geschäften ähnlich ist.

Nein

Ja

Haben Sie im Erhebungszeitraum (2018) im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt?

Bei diesem Tatbestandsmerkmal handelt es sich um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen durch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt begleitet also nicht bloß ein eigenes Kataloggeschäft des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt das Geschäft des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Die Regelung ist als Auffangklausel für den Fall zu sehen, dass eine Vertretung des Mandanten nicht hinreichend durch die zuvor abgefragten Kataloggeschäfte erfasst worden sein sollte. Erfasst werden jedenfalls alle Vertreter- oder Botendienste der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts für ihren/seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.

Nein

Ja

RAK.erhebungssystem

Ihre Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt

Nachfolgende Angaben beziehen Sie bitte ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt, auch wenn Sie daneben noch als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen sein sollten. Sofern Sie für mehrere Tätigkeiten als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen sein sollten, beziehen sich die Fragestellungen auf alle diese Tätigkeiten in der Zusammenschau.

Haben Sie im Erhebungszeitraum (2018) für Mandanten (Arbeitgeber, einschließlich Dritter im Rahmen von § 46 Abs. 5 BRAO) an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitgewirkt?

- Kauf oder Verkauf von Immobilien

Hierunter fällt jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge, auch im Rahmen eines "Share Deals", Bauträgerverträge etc.). Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. hinsichtlich Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen). Immobilientransaktionen im Rahmen familienrechtlicher Angelegenheiten, Testamenten und Erbverträgen oder im Rahmen von Nachlassauseinandersetzungen werden nicht erfasst.

Nein

Ja

- Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben

Hierunter fällt der Unternehmenskauf/-verkauf in Form des Kaufs und Verkaufs von Wirtschaftsgütern (Asset Deal). Die Mitwirkung bei Anteilskauf- und -übertragungsverträgen (Share Deal) fällt dann unter dieses Kriterium, wenn der Käufer durch die Transaktion die einfache Kapital- oder Stimmenmehrheit in der Zielgesellschaft erlangt.

Nein

Ja

- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten

Hierunter fällt die Mitwirkung an jedweder Vermögensverwaltung für den Mandanten, sei es in Form der rechtlichen Begleitung der Vermögensverwaltung des Mandanten (Beratung bei der Eigenverwaltung des Mandanten) oder als Treuhänder für den Mandanten (Fremdverwaltung). Der Begriff der Eigenverwaltung ist weit auszulegen und umfasst auch die Mitwirkung an Finanztransaktionen des Mandanten. Bei (Syndikus-)Rechtsanwälten fällt unter die Fremdverwaltung jede längerfristige Verwaltung fremder Gelder oder sonstiger Vermögenswerte auf einem Anderkonto oder in einem Anderdepot. Lediglich durchlaufende Gelder, etwa der vom Haftpflichtversicherer auf das Anderkonto überwiesene Schadensersatz, der sogleich an den Mandanten weitergeleitet wird, werden nicht "verwaltet". In Anlehnung an die Monatsfrist des § 4 Abs. 2 Satz 3 BORA ist bis zu einem Zeitraum von einem Monat zwischen Eingang des Fremdgeldes und Weiterleitung des Fremdgeldes an den Mandanten noch von einer Durchleitung auszugehen.

Nein

Ja

- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten

Diese Fallgruppe erfasst jede Form der Treuhänderschaft durch Syndikusrechtsanwälte für ihre Mandanten in Bezug auf Kontoeröffnung und -führung.

Nein

Ja

- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel

Hierzu zählt die Beratung bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen.

Nein

Ja

- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen

Diese Fallgruppe betrifft insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitreichend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft (z.B. arbeitsrechtliche Vertretung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Nr. 10 GwG genannten Geschäften ähnlich ist.

Nein

Ja

Haben Sie im Erhebungszeitraum (2018) im Namen und auf Rechnung eines Mandanten (**Arbeitgeber, einschließlich Dritter im Rahmen von § 46 Abs. 5 BRAO**) an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitgewirkt?

Bei diesem Tatbestandsmerkmal handelt es sich um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen durch die/den Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Die Syndikusrechtsanwältin/der Syndikusrechtsanwalt begleitet also nicht bloß ein eigenes Kataloggeschäft des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt das Geschäft des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Die Regelung ist als Auffangklausel für den Fall zu sehen, dass eine Vertretung des Mandanten nicht hinreichend durch die zuvor abgefragten Kataloggeschäfte erfasst worden sein sollte. Erfasst werden jedenfalls alle Vertreter- oder Botendienste der Syndikusrechtsanwältin/des Syndikusrechtsanwalts für ihren/seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.

Nein

Ja

RAK.erhebungssystem

Zusammenfassung

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung! Bitte vergewissern Sie sich, dass alle erteilten Auskünfte richtig sind und bestätigen Sie das (Sie können durch klicken auf die Schaltfläche 'zurück' Ihre Angaben ändern).

Bitte klicken Sie sodann auf die Schaltfläche 'beenden', um die Erhebung abzuschließen und Ihre Antworten der Rechtsanwaltskammer vollständig zu übermitteln.

Sie können die Erhebung im Anschluss mitsamt Ihrer Antworten für Ihre Unterlagen ausdrucken.

Sie haben folgende Angaben gemacht:

Ich habe im Erhebungszeitraum (2018) als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitgewirkt

- Kauf oder Verkauf von Immobilien:
- Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben:
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten:
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten:
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel:
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen:

Ich habe im Erhebungszeitraum (2018) im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt:

Ich habe im Erhebungszeitraum (2018) als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt für Mandanten (Arbeitgeber, einschließlich Dritter im Rahmen von § 46 Abs. 5 BRAO) an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitgewirkt

- Kauf oder Verkauf von Immobilien:
- Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben:
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten:
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten:
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel:
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen:

Ich habe im Erhebungszeitraum (2018) im Namen und auf Rechnung eines Mandanten (Arbeitgeber, einschließlich Dritter im Rahmen von § 46 Abs. 5 BRAO) Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt:

Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

- Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

RAK.erhebungssystem

Erhebung abgeschlossen

Die Erhebung ist abgeschlossen, sie wurde an die Rechtsanwaltskammer übermittelt.
Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

Das Fenster kann nun geschlossen werden.

Wenn Sie die Erhebung ausdrucken wollen, klicken Sie bitte hier: [b-219](#)

TestKey - 21.08.2019- 09:51:34 - b-219